

Vereinssatzung
Flederschweine Airsoft Team

Revisionshistorie

Versionsnummer	Beschreibung	Datum	Autor
Version 1.0	Initiale Version	11.12.2022	Colin Fodor
Version 2.0	Komplette Überarbeitung	10.04.2023	Colin Fodor
Version 2.1	Teilnahmepflicht entfernt	16.04.2023	Colin Fodor
Version 3.0	Einige Punkte ergänzt	20.04.2023	Colin Fodor
Version 3.1	Einige kleinere Punkte ergänzt	27.04.2023	Colin Fodor
Version 3.2	Kleinere Punkte ergänzt	29.04.2023	Colin Fodor
Version 3.3	Voraussetzung für Beschlussfähigkeit konkretisiert	08.07.2023	Colin Fodor

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Flederschweine Airsoft Team kurz die Flederschweine.
- 1.2 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist 72793, Pfullingen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere die des Airsoftsports und der damit verbunden körperlichen Ertüchtigung.
- 2.2 Der Zweck wird durch Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Sportart und die rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie durch gemeinsame Trainings erfüllt.
- 2.3 Ein Ziel des Vereins ist es ein eigenes Gelände zu eröffnen und zu betreiben, um so den Mitgliedern die Ausübung des Sports zu vereinfachen.
- 2.4 Weiterhin fördert der Verein die Fairness und den respektvollen Umgang miteinander im Sport sowie die Zusammenarbeit mit anderen Airsoftvereinen und die Förderung des Gemeinschaftsgefühls.
- 2.5 Der Verein ist politisch und religiös neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- 2.6 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er agiert selbstlos und verfolgt keine ausschließlich wirtschaftlichen Zwecke.

§4 Mitglieder

- 4.1 Bei den Flederschweinen darf grundsätzlich jeder Mitglied sein / werden. Grundlegende Voraussetzung ist der gegenseitige Respekt, Zuverlässigkeit und Interesse am Sport.
- 4.2 Innerhalb des Vereins ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat stimmberechtigt. Juristische Personen (bspw. Firmen) sind nicht stimmberechtigt.
- 4.3 Bei Abstimmungen innerhalb des Vereins hat jedes Mitglied, über 18 Jahren, eine Stimme.
- 4.4 Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge. Die Höhe dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag nur anteilig fällig.

- 4.5** Der Beitrittswunsch ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet dann mit einer einfachen Mehrheit über den Mitgliedsantrag. Ein Mitgliedsantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.6** Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod.
- 4.7** Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 4.8** Mitglieder können mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder im Rahmen einer Abstimmung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Grundlage für ein Ausschlussverfahren sind grobe Verletzungen der Regeln oder Interessen des Vereins. Ein jedes Mitglied hat die Möglichkeit den Ausschluss eines anderen Mitglieds anzustrengen. Bei besonders schwerem Fehlverhalten kann der 1. Vorstand, mit Zustimmung des 2. Vorstands, ein Mitglied vorläufig ausschließen, bis eine Abstimmung der Mitglieder möglich ist.
- 4.9** Beim Ende der Mitgliedschaft sowie bei Auflösung des Vereins besteht kein Recht auf Rückzahlung etwaiger Mitgliedsbeiträge.
- 4.10** Einem jeden Mitglied steht es frei neben den Flederschweinen auch einem oder mehreren anderen Airsoft Teams/Vereinen anzugehören.
- 4.11** Die Mitglieder verpflichten sich, sich an die Satzung sowie die Entscheidungen der Vereinsorgane zu halten. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach bester Möglichkeit zu fördern. Ebenso ist jedes Mitglied dazu verpflichtet alles zu unterlassen was dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- 4.12** Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für den Verein relevant sind (bspw. Adressänderung), zu informieren.
- 4.13** Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder erfordert die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Dieser verpflichtet sich die Beiträge des Jugendmitglieds bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu zahlen.
- 4.14** Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.
- 4.15** Der Verein betreibt eine Jugendabteilung. Diese wird von einem Jugendbeauftragten geleitet.

§5 Organe des Vereins

- 5.1** Der Verein verfügt über die beiden folgenden Organe:
- Den Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand des Vereins

- 6.1** Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart.

- 6.2** Sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der Kassenwart und der Schriftführer sind zusammen zur Vertretung des Vereins befugt.
- 6.3** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4** Die Aufgaben des Vorstands sind wie folgt: ◦Verwaltung des Vereinsvermögens ◦Umsetzen der Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ◦Vertretung des Vereins in rechtlichen Angelegenheiten ◦Vorbereiten von Beschlüssen für die Mitgliederversammlung Er übernimmt zudem alle Aufgaben die sonst keinem Vereinsorgan zugeordnet sind.
- 6.5** Der Vorstand fasst seine Entschlüsse in Vorstandssitzungen. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende mit ausreichender Frist ein. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der Erschienen notwendig.
- 6.6** Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser bleibt für 1 Jahr im Amt. Er ist vor Abschluss des Geschäftsjahres zu einer Kassenprüfung, über die er in der Jahreshauptversammlung Bericht ablegt, verpflichtet.

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1** Im ersten Quartal eines jeden Jahres wird eine Mitgliederversammlung abgehalten.
- 7.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn:
- er dies für notwendig erachtet
 - mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand fordert
- 7.3** Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
- Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Entscheiden über etwaige Anträge
- 7.4** Ein jedes Mitglied hat das Recht Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Dies ist schriftlich 2 Wochen im Voraus möglich.
- 7.5** Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu dieser ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail, Brief oder Aushang im Vereinsheim
- 7.6** Der Verein ist bei einer Anwesenheit von mindestens 30% der Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich. Eine virtuelle Teilnahme an der Versammlung, bspw. Über Discord oder Skype, ist möglich. Bei einer virtuellen Teilnahme hat das Mitglied Stimmrecht. Der Vorstand bestimmt ein geeignetes Portal, über das die virtuell anwesenden Mitglieder ihre Stimme abgeben können.

Sollte keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so beruft der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung ein. Für die Einberufung dieser

zweiten Mitgliederversammlung, gilt eine Frist von 2 Wochen, auf diesen Umstand weist der Vorstand in der Einladung hin.

Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ist diese zweite Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- 7.7** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Und das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.

§8 Ändern der Vereinssatzung

- 8.1** Diese Satzung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes geändert werden. Hierzu wird über die Änderung abgestimmt. Bei einer 2/3 Mehrheit gilt die Änderung als angenommen und wird in die Satzung aufgenommen, sowie in der Revisionshistorie festgehalten.

§9 Auflösung des Vereins

- 9.1** Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen im Rahmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 9.2** Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- 9.3** Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Tierschutzverein Reutlingen und Umgebung e.V. zu.

§10 Datenschutz

- 10.1** Bei Eintritt in den Verein werden die folgenden Daten erhoben Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Mobilfunknummer, Callsign/Spitzname, E-Mail Adresse, Bankverbindung und nach Art. 6 Abs. 1b der DSGVO gespeichert.
- 10.2** Lediglich der Vorstand hat Zugriff auf die Daten, eine Weitergabe an Dritte ist nur nach Zustimmung durch das Mitglied möglich. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte geschützt.
- 10.3** Die Daten werden digital in einer, durch den Vorstand bestimmten, Vereinssoftware gespeichert.
- 10.4** Nach dem Ende der Mitgliedschaft werden die Daten unverzüglich gelöscht.

§11 Neutralität

- 11.1** Die Flederschweine selbst gehören keiner politischen oder religiösen Vereinigung an. Jede Art von extremistischen Weltanschauungen lehnen wir strikt ab.
- 11.2** Die Betätigung eines Mitglieds in extremistischen, rassistischen oder ähnlichen Gruppen führt zu sofortigem Ausschluss aus dem Verein.

§12 Salvatorische Klausel

12.1 Sollte eine Klausel in dieser Satzung rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung.

Reutlingen, den 22.07.2023

Colin Fodor

Julian Schrüllkamp

Janina Miller

Sascha Schrüllkamp

Änderung Version 3.3

§7.6 Sollte keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so wird die Abstimmung virtuell (bspw. Über das Vereinsportal abgehalten)

- ⇒ Sollte keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so beruft der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung ein. Für die Einberufung dieser zweiten Mitgliederversammlung, gilt eine Frist von 2 Wochen.
Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ist diese zweite Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Eine virtuelle Teilnahme an der Versammlung, bspw. Über Discord oder Skype, ist möglich.
Bei einer virtuellen Teilnahme hat das Mitglied Stimmrecht.

- ⇒ Eine virtuelle Teilnahme an der Versammlung, bspw. Über Discord oder Skype, ist möglich. Bei einer virtuellen Teilnahme hat das Mitglied Stimmrecht.
Der Vorstand bestimmt ein geeignetes Portal, über das die virtuell anwesenden Mitglieder ihre Stimme abgeben können.

§4.3 Punkt 4.3 war doppelt vorhanden, durch die Korrektur dieses Fehlers, verschieben sich alle nachfolgenden Ziffern im Kapitel 4.